Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 43 (1927)

Heft: 4

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

freilich zu subjektive Merkmale, um in kritischen ober Streitfällen als einwandfrei zu gelten ober vom anderen Streitteil für richtig angenommen zu werden. Immershin follen im folgenden die äußeren Hauptanzeichen der beiden Holzarten im geschnittenen Zustande angeführt werden, die auch im gewöhnlichen Verkehr zur Richts

chnur zu dienen pflegen.

In Betracht kommen hiefür Farbe, Geruch, Einschlüsse, Gewicht und Festigkeit des Holzes. Da beide Nadelholzarten im Splint: und Kernholz keine merkbaren Unterschiede in der Farbe aufweisen und selbst von einander oft nur durch Ruancen in der Farbung, 3. B. an einzelnen Stellen abweichen, ift es notwendig, fich über den Gesamteindruck deffen, mas wir "Färbung" nennen, flar zu werden. Das Fichtenholz ift, wenn vollkommen gefund und im lufttrockenen Zustand mehr gelblich weiß, sonft ins Rötliche spielend, während es bei beginnender Fäulnis oder gehäuftem Herbstholz sogar rot bis rotbraun erscheint. Bet gleicher Qualität zeigt dagegen das Tannenholz eine bläffere, bezw. ins Graue übergebende Farbung bei gleichmäßigerem Glanze und weniger beutlich hervortretender Struftur. Weitringig verwachsenes Holz, sogenannte "Tischlerware" wird schwerer zu unterscheiden sein als feinjähriges. Am deutlichsten gibt sich "Wassertannenholz", nämlich durch sein verschwommenes Graubraun zu erkennen. Ein besonderes Augenmerk wird der Praktiker den vorkommenden Aften zuwenden, die bei der Tanne fast schwarz, mit anschließenden grauen, ins violette spielenden Streifen und festeingemachsen erscheinen, mahrend gefunde Afteinschlüffe ber Fichte braun und deutlich abgegrenzt und nur sogenannte tote Afte schwarz sind und sich gewöhnlich herausdrücken laffen, oder oft schon von felbst herausfallen.

Wenn in einem Schnittmaterial Harzeinschlüsse vorstommen, so ist Tanne jedenfalls nicht vorhanden, sondern — abgesehen natürlich von Lärche, Kieser u. a. — Kichte. Doch ist nicht alles Fichtenholz harzhaltig und läßt sich hierüber auch keine Regel aufstellen. Tanne enthält aromatische Stoffe (Tannin, Balsam), jedoch nur in ihren Nadeln und in der Kinde, ihr Holz ist daher entweder geruchlos oder es riecht etwas dumpssäuerlich, wogegen jenes der Fichte anregend, angenehm und nach Umständen auch harzig duftet, da die Harzsanäle hier, wenn auch dem Auge kaum sichtbar, durch den Holzkörper sein versenten

teilt find.

Daß die Tanne ein schwereres Holz — bei sonst aleichem Trockenheitsgrad und gleicher Qualität — befist als die Fichte, ist allgemein bekannt; freilich beträgt ber Unterschied des spezifischen Gewichtes nur 30 kg d. i. 6% des Fichtenholzgewichtes. Doch weiß der Schlagund Holzfrachtunternehmer gang gut, daß Tannenholz langfamer austrocknet als Fichtenholz und daß es auch leichter Waffer aus der Luft ansaugt, hygrostopischer ift. Tannenholz ift infolge seiner größeren Schwere, die nach bem Borgefagten in Birtlichteit meift größer fein wird als die theoretische, daher als Bauware nur im Tief-(Waffer:) bau beliebt, weniger im Hochbau. Natürlich wird es auch da ohne Hilfsmittel nicht leicht möglich sein, im einzelnen Fall (z. B. bei einzelnen Brettern) beftimmt zu behaupten, welche Holzart man vor sich hat, ba noch verschiedene andere Umftande mitspielen konnen, wie Struktur, Grob. oder Feinjährigkeit, Trockenheitsgrad, Lagerdauer usw.. Man wird daher am beften tun, alle die vorgenannten Merkmale, wozu noch die Festigkeits: unterschiede kommen, gufammen in Betracht zu ziehen; follte dies noch nicht genügen, so mußte zu weiteren Proben geschritten werden, wie folche speziell bei der Festigkeitsprüfung unausbleiblich find (die Fichte ift biegungsfester aber weniger druckfest als die Tanne), was sich natürlich wieder nur bei größeren Holzmengen bezahlt macht. Daß bie Herkunft (Proventenz) bes Holzes keinen sicheren Ausschluß geben kann, ist im Allgemeinen wohl klar, da wir heute ja selten reine Fichten- und noch seltener reine Tannenaltholzbeskände haben, sondern — und zwar vornehmlich in schattigen, tiefgründigen Lagen — Mischesskände aus beiden Holzarten. Noch schwieriger wird die in Rede stehende Feststellung allerdings bei importiertem Schnittmaterial sein, da dann auch "lokale Gefühlsmomente" in Wegsall kommen und die in der Helmat erworbene stbung und Gewohnheit nicht selten versagt.

Ing. J. B-n.

Uolkswirtschaft.

Eidgenössische Gewerbegesetzgebung. Das eidgenössische Arbeitsamt hat die Borarbeiten zu einem Gesetzentwurf über die berufliche Ausbildung, worüber bekanntlich seinerzeit den interessierten Berbänden ein Borentwurf zur Bernehmlassung unterbreitet worden ist, abgeschlossen, sodaß nun mit der Ausarbeitung des desinitiven Gesetzestentwurses zuhanden des Bundesrates und der eidgenössischen Mäte begonnen werden kann. Die Fertigstellung ist auf Ende des Jahres zu erwarten. Wie wir vernehmen, liegen auch umfangreiche Borarbeiten zum zweiten Teil der künftigen eidgenössischen Gewerbegesetzgebung vor, welcher den Schutz des Gewerbes betrifft. Ein Gutachten hierüber dürste in nächster Zeit an die Offentlichkeit gelangen.

Bleiweißfrage. Die Vorarbeiten des eidgenöfsischen Arbeitsamtes in der Bleiweißfrage gehen dem Abschluß entgegen. Geslügt auf die Ergebnisse verschiedener Vorarbeiten hat sich die paritätische Fachkommission in ihrer Sizung vom 21. April einstimmig mit folgender Lösung einverstanden erklärt:

1. Bon einem gänzlichen ober teilweisen Berbot der Berwendung von Bleiweiß beim Anftrich wird zurzeit abgesehen. 2. Dagegen sind Maßnahmen zum Schutz der Maler zu treffen, wie sie im internationalen "übereinkommen betreffend die Berwendung von Bleiweiß zum Anftrich" vorgesehen sind. 3. Das Obligatorium der Unfallversicherung ist auszudehnen auf diezenigen nicht sehr zahlreichen Malerbeirtebe, die ihm bischer nicht unterstellt waren. 4. Durch ein hierzu geetgenetes Institut sollen wissenschaftliche Untersuchungen und Bersuche über Anstrichsarben gemacht und die Frage ihrer Normierung geprüft werden.

Das eidgenössische Arbeitsamt wird sich zur Abklärung dieser letzten Frage mit der eidgenössischen Materialprüfungsanstalt in Berbindung sehen und wird serner noch mit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in der Frage der Schutzmaßnahmen und der Ausdehnung des Obligatoriums der Unfallversicherung Fühlung nehmen. Es ist zu erwarten, daß diese Arbeiten binnen kurzem beendigt werden können, so daß die Stellungnahme des Bundesrates und seine Berichterstattung an die eidgenössischen Käte noch im Lause dieses Jahres erfolgen kann.

Uerbandswesen.

Schweizerischer Verband für Wohnungswesen und Wohnungsresorm. Am 23. und 24. April sand in Biel die Generalversammlung des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen und Wohnungsresorm statt, an der sich die Aundesverwaltung, verschiedene Gesandtschaften, kantonale Regierungen und Gemeinde: und Städteverwaltungen vertreten ließen. Am Nachmittag besuchten die etwa 80 Delegierten die von der Vieler Stadtverwaltung zusammengestellte Städtebauaus.